

(Den Wachdienst des Bürgermilitärs betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da öfter der Fall eintritt, dass das Bürgermilitär die Wachen entweder ganz oder zum Teil beziehen muss, so erheischt es auch unbedingte Notwendigkeit, dass wegen der Kommandierlisten zu diesem Garnisonsdienst, so anderem, eine Verordnung bestehe, welche Gleichheit bezwecke und Ordnung und Einförmigkeit in das Ganze bringe; besonders, da man sich aus den bereits eingekommenen Berichten überzeugt hat, dass es diesfalls in verschiedenen Städten verschieden gehalten wurde.

In dieser Erwägung und um alle zum Teil auf Vermutung beruhende, zum Teil auch wirklich sich ergebende Bedrückungen des einen oder anderen Bürgers mit dem Wachdienst nach Möglichkeit zu entfernen, haben daher seine Majestät unterm 20. Jänner abhin allergnädigst zu verordnen geruht und befehlen hiermit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei eintretender Dienstleistung des Bürgermilitärs, wie folgt:

§ 1. Das in einer Stadt bestehende Infanterie-Regiment oder Bataillon hat die Hauptwache ausschließlich zu besetzen. Die Tor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch bestehenden bürgerlichen Kavallerie, den Schützen oder der Artillerie besorgt.

§ 2. Da nach der königlichen Verordnung vom 3. April abhin die in einer Stadt befindlichen mehreren Korps in dienstlichen Verrichtungen sämtlich unter dem Oberbefehl desjenigen bürgerlichen Offiziers stehen, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienstes- und Kommando-Gegenständen der königlichen Kommandantschaft untergeordnet ist, so ergibt sich von selbst, dass die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Posten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen und unter seiner Leitung dieser Dienst von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments- oder Bataillons-Adjutanten geschehe.

§ 3. Der Dienst wird jederzeit bei den Offizieren nach ihrer Ancienneté, bei den Unteroffizieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Kompanien kommandiert und repartiert.

§ 4. Der Adjutant muss nach dem hier beiliegenden Formular eine akkuraten Roster hierzu formieren, und bei schwerer Verantwortung darauf halten, dass im Dienst kein Bürgersoldat vor dem anderen überbürdet werde.

§ 5. Um dieses desto sicherer zu erwecken, hat er darauf zu sehen, dass ihm die Kompanien und Eskadrons ihren dienstbaren Stand jederzeit verlässlich und genau angeben, wonach er dann in Gegenwart aller Feldwebel von den Kompanien und der Wachtmeister von den Eskadronen, statt deren im Verhinderungsfall der Sergeant beizuziehen ist, die Austeilung vornehmen, eintragen und seinem Kommandanten jedes Mal die gemachte Repartition vorlegen solle.

§ 6. Da der Dienst einer Garnison nicht allein in den täglichen Wachen, sondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonanzen, in großen und kleinen Kommandos besteht, so ergibt es sich von selbst, dass über jede Gattung desselben entweder ein besonderer Roster oder doch wenigstens eine eigene Rubrik gehalten werden müsse, worin alles, was kommandiert wird, jederzeit einzutragen und das Datum zu bemerken ist, damit man hieraus ersehen könne, bei welcher Kompanie u.s.w. der eine oder andere Dienst stehen blieb.

§ 7. Das tägliche Wachebedürfnis muss allezeit den Tag zuvor, und zwar bei dem Frührapport, den Korporalen vom Passen angesagt und dabei darauf gehalten werden, dass selbe ihn richtig verstanden und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjutant ist daher verantwortlich und haftet, dass das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deswegen hat er bei jedesmaligem Ausrücken die Mannschaft zu revidieren.

§ 8. Es ist, so viel möglich, bei Kommandierung der Oberoffiziere auf die Wachen zu sorgen, dass selbe bei ihrem Korps bleiben, und nicht Offiziere von der Infanterie zur Mannschaft der Kavallerie u.s.w. auf die Wachen kommen. Dieses erheischt nicht so sehr die Einheit, als besonders der Dienst selbst; indem sehr viel darauf ankommt, dass der Wache-Kommandant seine unterhabende Mannschaft kenne.

§ 9. Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in vier Kompanien eingeteilt ist, und anbei sowohl die bürgerliche Kavallerie als die Schützen und Artilleristen, wo dieselben existieren, in gleichem Verhältnis zu selben stehen, so ist künftig der Dienst überhaupt nach den Kompanien zu geben und zu kommandieren; besonders da nach der königlichen [Verordnung vom 22. Juni 1807 § III](#) jene Bürger, so das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, vom Bürgermilitär befreit sind; die Leistung der Beiträge zur Bürgermilitär-Kasse die persönliche Dienstpflicht surrogiert, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähige Bürger weder einen persönlichen Dienst beim Bürgermilitär zu machen, noch ihn durch andere versehen zu lassen haben; und endlich die bürgerliches Gewerbe treibenden Witwen nach einer weiteren königlichen [Verordnung vom 30. September vorigen Jahres](#) von jeder Leistung zum Bürgermilitär entbunden sind.

§ 10. Da es vorzüglich darauf ankommt, dass verlässliche Leute den Garnisonsdienst versehen, und zu erwägen ist, dass Seine Majestät der König nur Allerhöchstihren ansässigen Bürgern die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit anvertrauen, so hat der Bürgersoldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher niemals zu gestatten, dass ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen oder sonst einen Lohnwächter stelle.

§ 11. Überhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu dulden, da die Erfahrung bewies, dass selbe meistens alte und gebrechliche Leute sind, die dem Dienst nicht vorzustehen vermögen, und, wenn auch, sechs und acht Tage lang, ohne alle Ablösung auf der Wache blieben, und so am Ende, vom Schlafe übermannt, ihrer Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die königliche [Verordnung vom 22. Juli vorigen Jahres § IV](#) hiermit ausdrücklich, der genauen Befolgung wegen, erneuert.

§ 12. Entschuldigungsgründe, welche den Bürgersoldaten von dem ihn treffenden Dienst auf der Stelle entbinden, ihn jedoch nicht befreien, denselben nachzumachen, sind:

- a) Erkrankung, plötzliche, seines Weibes,
- b) seiner Kinder,
- c) seiner Eltern,
- d) Begräbnis des einen derselben.

Wenn ein Bürgersoldat selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen, sondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen. Diese Fälle müssen jedoch legal bewiesen werden.

§ 13. Vom persönlichen Dienst befreien Bürgersoldaten:

- a) dringende Arbeiten,
- b) Kollision mit der Staats- oder anderen aufhabenden Pflichten, nach eben eintretenden Hindernissen,
- c) Abwesenheit und
- d) andere Hindernisse, welche der Chef der Kompanie nach Umständen, der Billigkeit gemäß zu würdigen, sohin anzunehmen oder zu verwerfen wissen wird.

§ 14. Bei den angeführten Entschuldigungen ist aber der Bürgersoldat vom Dienst nicht gänzlich befreit, sondern derselbe wird von einem anderen beim Bürgermilitär und bei der Kompanie oder Eskadron enrolierten Bürger, (§ 10 und 11) den der Kompanie- oder Eskadron-Chef kommandiert, statt seiner versehen, der dann von dem dispensierten Bürger hierfür auch bezahlt werden muss.

§ 15. Das Quantum der Lohnwache lässt sich aus dem Grunde nicht fixieren, weil selbes notwendig an verschiedenen Orten auch verschieden sein muss; weil der Dienst nach den gegebenen Zeitumständen und von außen sich ergebenden Verhältnissen oft strenger und gefährlicher ist, und weil endlich auch der des Kavalleristen, wenn er des Pferdes, zum Beispiel bei einer zu machenden Patrouille etc. hierbei bedarf, auch an sich selbst mehrere Kosten verursacht.

Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Kommandanten vom königlichen Bürgermilitär überlassen; nur ist darauf zu sehen, dass nach der [Verordnung vom 29. August 1807](#) von jeder Lohnwache nebenbei sechs Kreuzer zur Bürgermilitär-Kasse richtig bezahlt werden.

§ 16. Wenn ein Bürgersoldat entweder aus Bequemlichkeit oder, weil er sich für zu gut dünkt, oder aber gar aus Eigensinn sich der persönlichen Dienstleistung entzieht, selbe entweder geradehin verweigert oder aber unter verschiedenen unbegründeten Vorwänden etc. sich von selber zu befreien sucht, so ist er zur Pflichterfüllung durch Ermahnungen und, wenn diese fruchtlos wären, durch Geld und nötigenfalls auch persönlichen Arrest anzuhalten.

§ 17. Die Geldstrafen fließen in die Bürgermilitär-Kasse. Arreststrafen aber bestehen im Haus- und engen Arrest.

Um letzteren realisieren zu können, sind zwei Zimmer bei jedem Stadtmagistrat bereit zu halten; das eine für Unteroffiziere und Gemeine, das zweite für Oberoffiziere.

§ 18. Ehe eine Wache aufzieht, muss die Parade zuvor genau visitiert werden.

Die Kompanie- und Eskadron-Chefs sind verantwortlich, dass ihre Leute gut bewaffnet und reglementmäßig gekleidet auf der Wachparade erscheinen.

Zu diesem Ende genügt es nicht, dass der Adjutant bei jeder Wachparade gegenwärtig sei, sondern es muss auch abwechslungsweise ein Oberoffizier zur Inspektion hierzu beordert werden.

§ 19. Dass die bürgerlichen Stabsoffiziere diesfalls öfter nachsehen und bei der Parade erscheinen sollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Diensteifer überzeugt ist, dass sie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

§ 20. Wenn ein Bürgersoldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in dem erforderlichen Stande hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und geputzt, und er selbst nicht vorschriftsmäßig und rein gekleidet ist, so unterliegt er, nach Umständen, einer Geld- oder Arreststrafe.

§ 21. Der mit einem gebrochenen Feurgewehr aufzieht, wird ebenso gebüßt, denn er führt eine Waffe, die er nie mit Erfolg gebrauchen kann.

§ 22. Der sich endlich im Dienst verspätet oder, dass er selben nicht persönlich leisten könne, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld- oder Arreststrafe gebüßt.

Man versieht sich übrigens vom gesamten Bürgermilitär, dass dasselbe zu seiner eigenen Ehre, und zwar zum allgemeinen Besten diese Vorschrift genau und pünktlich befolgen werde.

München, den 7. Februar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern

Freiherr von Weichs.

Capeller

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Sp. 489-496.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Wachedienst des Bürgermilitärs (07.02.1808), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-02-07_Den_Wachedienst_des_Buergermilitaers_betreffend.pdf

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de